

Eintragung in das Wasserbuch der Hunnau.

Die Hamburger Wasserwerke G.m.b.H. in Hamburg 1, Mönckebergstraße 8, hat auf Grund des § 186 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung landesrechtlicher Vorschriften in den nach dem Groß-Hamburg-Gesetz auf das frühere Land Preußen übergegangene Gebietsteilen vom 18. März 1938 (GS. S. 40) bei der unten genannten Wasserbuchbehörde folgende Eintragung in das Wasserbuch der Hunnau beantragt:

„Die Hamburger Wasserwerke G.m.b.H. in Hamburg besitzt das urkundlich nachgewiesene und nach den §§ 379, 380 des Wassergesetzes aufrechterhalten gebliebene Recht, auf ihrem in der Gemarkung Groß-Hansdorf, Flur DG/DK 93—96, Flurstück 70 belegenen, im Grundbuch von Groß-Hansdorf Band 8, Blatt 301 eingetragenen Werksgelände täglich in 24stündigem Betrieb bis zu 2000 cbm Wasser mittels elektrisch betriebener Kreiselpumpen aus der auch Aue genannten Hunnau am Rümelandweg zu entnehmen und durch eine 100- bzw. 80-mm-Rohrleitung dem auf dem in der Gemarkung Groß-Hansdorf Flur CY/DF 89—92, Flurstück 346 belegenen, im Grundbuch von Groß-Hansdorf Band 13, Blatt 459, eingetragenen Grundstück befindlichen Teich zwecks Konstanthaltung seines Wasserstandes zuzuführen. Die Wasserentnahme muß eingestellt werden, wenn ihr übergeordnete Belange der Wasserwirtschaft entgegenstehen sollten.“

Widersprüche sind innerhalb eines Monats bei dem Landrat des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe schriftlich anzubringen. Dasselbst sind auch die zum Nachweise des Rechts beigebrachten Urkunden einzusehen. Die einmonatige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das letzte, die Bekanntmachung enthaltene Blatt ausgegeben ist. Werden in der bestimmten Frist keine Widersprüche angebracht, so erfolgt die Eintragung des Rechts mit der Wirkung, daß sie gegenüber denjenigen,

die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruch steht.

Kiel, den 26. Januar 1953

**Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein**

— Abteilung Wasserwirtschaft —
als Wasserschutzbehörde
Im Auftrage
Weinnoldt

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1953 S. 42

Löschung der Erklärung der Gemeinde Süderhastedt zum Aufbaugebiet.

Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene — IX/7a/1723/49 — vom 10. Februar 1953.

Die Gemeindevertretung Süderhastedt (Kreis Süderdithmarschen) hat in der Sitzung am 14. Januar 1953 beschlossen, eine Verlängerung der Erklärung des Gemeindegebietes zum Aufbaugebiet nicht zu beantragen.

Die im § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau in den schleswig-holsteinischen Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 21. Mai 1949 — GVOBl. Schl.-H. S. 93 — festgelegte Frist für die Vorlage eines Aufbauplanes ist am 21. Januar 1953 abgelaufen. Ein Aufbauplan wurde bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt.

Die mit meiner Bekanntmachung — Anl. 3 — vom 12. Januar 1950 (Amtsbl. Schl.-H. S. 36) erteilte Zustimmung zur Erklärung der Gemeinde Süderhastedt zum Aufbaugebiet erlischt daher hiermit.

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1953 S. 42

Kreise, Ämter und Gemeinden

Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles im Kreise Rendsburg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 und 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kiel folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung in Rendsburg mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 18 aufgeführte Landschaftsteil „Wildes Moor“ im Bereich der Gemeinden Osterrönfeld, Westerrönfeld, Schülup/R., Schwabe und Rendsburg wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt und Wegwerfen von Papier;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Land-

schaftsschutz oder den Verkehr beziehen und nicht behördlich genehmigt sind;

- e) die Anlage von Freileitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalten Baggerbetrieben, Kies-, Sand-, Torf- oder Lehmgruben oder die Erweiterung von Entwässerungsanlagen über die Grenzen eines Eigentümers hinaus;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken und Bäume außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;
- h) das Aufforsten von Moorparzellen.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die Torfnutzung im Handbetrieb und die landwirtschaftliche Nutzung kultivierter Flächen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rendsburg, den 11. Februar 1953

**Der Landrat
des Kreises Rendsburg**
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1953 S. 42

